

Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



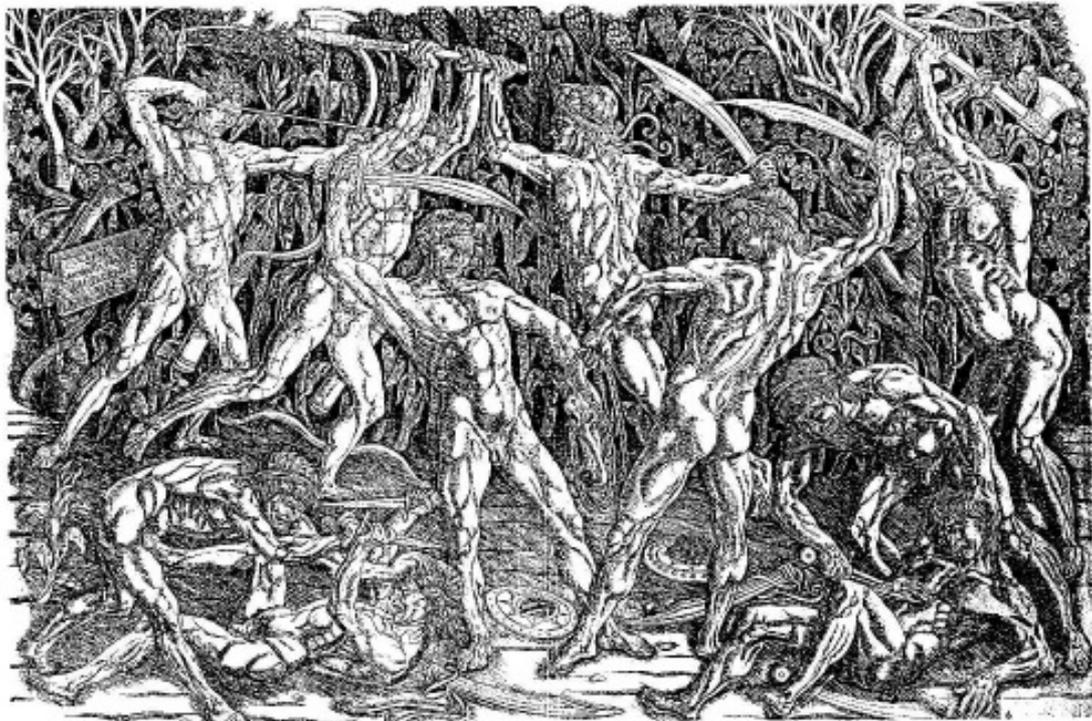
1992

Hand und Handgebärde im mittelalterlichen Recht

Email: dorfgeschichte@burgenverein-untervaz.ch. Weitere Texte zur Dorfgeschichte sind im Internet unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/dorfgeschichte> erhältlich. Beilagen der Jahresberichte „Anno Domini“ unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/annodomini>.

ILSEBILL BARTA FLIEDL / CHRISTOPH GEISSMAR (Hg.)

Die Beredsamkeit des Leibes



Zur Körpersprache in der Kunst

Residenz Verlag

Brigitte Janz:

Hand in Hand.

Hand und Handgebärde im mittelalterlichen Recht

S. 195: Pars pro toto: Hand und Handschuh als Stellvertreter

Das mittelalterliche Rechtsleben ist der bedeutendste profane Bereich, in dem uns Hände begegnen. Zunächst weitgehend schriftlos, ist die Ausübung und Wahrung von Recht ohne die Ausdrucksmöglichkeiten der Hände undenkbar.¹ Als pars pro toto stehen sie oft für die ganze Rechtsperson. So bezeichnet z.B. die "blutige Handden Mörder oder Totschläger, die "ärgere Handden Unebenbürtigen und die "tote Hand" den Lehnsmann. Die bei Verurteilungen häufig belegte Paarformel "Hals und Hand zeigt, dass die Strafe des Handverlusts (Abhauen der rechten Hand) im gesamten Mittelalter eine oft angedrohte Verstümmelungsstrafe ist. Im Rechtsbrauchtum, dessen Ursprünge oft im Glauben an Zauber und Magie zu suchen sind, spielen Nachbildungen von Händen aus Holz, Metall, Stein oder Wachs zur Überführung von Beschuldigten eine besondere Rolle. An die Stelle der Hand kann auch der Handschuh² treten: Er wird u.a. als Persönlichkeits- oder Übertragungssymbol, als Botenzeichen, als Beweis für das vom König verliehene Marktrecht und als Prozesspfand eingesetzt.

Hand, Handgebärde und Rechtswort

Die grosse Bedeutung der Hände dokumentieren auch zahlreiche Rechtswörter aus der Wortfamilie »Hand«³ von »handhafter Tat« sprechen die mittelalterlichen Quelle, wenn der Täter auf "frischer Tat ertappt und ergriffen wird, »Handgemal« bezeichnet u. a. den »Stammesbesitz« einer Familie, dessen Lage über Gerichtszuständigkeiten entscheidet, und »Handfeste« die schriftliche Verbriefung von Rechten, also »Urkunde«. Vielsagend ist auch die grosse Zahl der überlieferten Redensarten und Rechtssprichwörter.⁴ Das Sprichwort "Hand wahre Hand«⁵ z.B. mahnt einerseits den Empfänger einer (geliehenen oder gemieteten) Sache an seine Rückgabeverpflichtung und erinnert andererseits den Ausleiher, dass er die Herausgabe nicht von einem Dritten, in dessen Hände die Sache gelangt ist, sondern nur von dem Entleiher selbst verlangen kann. Das Sprichwort »Das Kind folgt der ärgeren Hand«⁶

schreibt fest, dass ein Kind weder grundsätzlich dem Stand der Mutter noch dem des Vaters, sondern jeweils dem des Elternteils mit der niedrigeren Standeszugehörigkeit folgt.

Handgebärden: Aussersprachliche Ausdrucksformen des Rechts

Unter den Gebärden sind vor allem die Handgebärden fester Bestandteil der Rechtssprache,⁷ die zu den ältesten Fachsprachen überhaupt zählt. Anders als im römischen Recht muss jedoch die deutsche Rechtssprache zunächst ohne eindeutige Begrifflichkeit auskommen. Aus diesem Defizit heraus behalten die Rechtsgebärden und Rechtssymbole als aussersprachliche Ausdrucksformen des Rechts lange einen besonderen Stellenwert. Sie gehören zum juristischen Vokabular, ergänzen das Wort, konkretisieren, unterstreichen und veranschaulichen das Gesagte. Durch Festlegung einzelner und Verknüpfung mehrerer Gebärden entsteht im Mittelalter eine eigene ausgeprägte, an feste quasi grammatische Regeln gebundene Gebärdensprache,⁸ in der die Hände die wohl bedeutendsten Funktionsträger sind. Zu unterscheiden sind zunächst hinweisende Gebärden, das sind zahlreiche Varianten des Demonstrativ- bis hin zum Befehlsgestus, und darstellende Gebärden, dazu gehören die Gesten der Ablehnung, des Verzichts, der Aneignung, des Wartens, der Verweigerung, der Unfähigkeit, der Ehrfurcht etc. Zu den ältesten Handgebärden im Recht zählt der Handschlag oder Handstreich zur Bekräftigung einer Abmachung, eines Vertrages oder Gelöbnisses. Ein Lehnverhältnis wird durch den Treueid und den sogenannten Handgang begründet: der Lehnsmann reicht dem Lehnsherrn seine aneinander gelegten Hände, die dieser mit den seinen umschließt. Die Eidesleistung wird von einer kombinierten Hand- und Fingergebärde begleitet: Schwurfinger sind die gestreckten Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand, mit denen der Schwörende den »Eid auf die Heiligen«, d.h. auf den Reliquienschrein, ablegt. Rechtsförmliche Handlung ist auch das Anfassen eines Gegenstandes oder einer Person bzw. die Handaufgabe, wodurch Besitzergreifung ausgedrückt wird.

Hände in der mittelalterlichen Rechtsikonographie

Ende des 13. Jahrhunderts wurde der »Sachsenspiegel«⁹ Eikes von Repgow, das bedeutendste deutschsprachige Rechtsbuch des Mittelalters (entstanden 1225-1235), illustriert. Erhalten sind vier Codices picturati aus dem 14.

Jahrhundert, die nach ihren Aufbewahrungsorten: Heidelberg (H), Dresden (D), Wolfenbüttel (W) und Oldenburg (O) benannt sind.¹⁰ Sie werden als die Bilderhandschriften schlechthin bezeichnet, da jede Textkolumne von parallel laufenden Bildstreifen begleitet wird.¹¹ Mit 924 (von ursprünglich ca. 950/60) kolorierten Federzeichnungen bietet D heute die vollständigste Überlieferung. In ihrer Fülle geben die Handschriften auch ein eindrucksvolles Beispiel der Realisierung der mittelalterlichen Gebärdensprache und dokumentieren die funktionale Bedeutung der Hände in allen Bereichen des Rechtslebens.

In Anlage und Ausführung ist eine Symbiose von Text und Bild angestrebt.¹² Die Bezüge zwischen den Medien erschliessen sich dem Betrachter schnell und problemlos über die verschiedenfarbigen Initialen im Text und ihre Entsprechungen im Bild. Die wichtigsten ikonographischen Darstellungs- und Ordnungsprinzipien der illustrierten Sachsenspiegel-Handschriften sind:

- der diskursive Charakter der Bilder, d.h. sie bilden Sachen oder Personen nicht nur ab, sondern präsentieren narrativ komplizierte Rechtshandlungen, deren Interpretation oft implizit enthalten ist, und
- die Reduktion auf das und die Betonung dessen, was der juristischen Aussage dient (Verzicht auf Rahmen, Hintergrund, Szenerie, Physiognomie etc, bzw. Grössenverhältnisse, Figuren mit zwei Köpfen, vier Armen etc.).

Auf beiden Ebenen spielt die «Mimik der Hände»,¹³ eine (wenn nicht die) entscheidende Rolle.

Beschäftigt man sich mit den »Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels« ist der gleichnamige Aufsatz Karl von Amiras von 1905 noch immer wegweisend.¹⁴ Zunächst unterscheidet Amira nach Herkunft und Tradition der Handgebärden solche, die der objektiven Symbolik des Rechts, die feststehenden Typen der christlichen Ikonographie (Psalterillustration) und die der subjektiven Erfindungsgabe des Sachsenspiegel-Illustrators entstammen. In bezug auf die Funktion trennt er echte und unechte Handgebärden. Bei ersteren ist die Hand durch eine bestimmte Haltung oder Bewegung selbst »Wahrzeichen eines seelischen Vorganges«,¹⁵ im zweiten Fall wenn sie z.B. einen Gegenstand oder ein Attribut hält und den Träger bzw. Inhaber näher kennzeichnet ist sie nur »Werkzeug«. Nach

S. 196: Ausscheidung der Wiederholungen und Variationen gelingt es Amira, die scheinbar unübersichtliche Vielfalt der Handgebärden mit nur 34 Nummern zu



1. Hand in Handschuh, D 49 r 5 (III 66 § 1)



2. Die Strafe des Handverlusts W 48 v 6 (III 50)

systematisieren und davon »knapp die Hälfte in der Eigenschaft von realen Riten des Rechtsformalismus nach[zu]weisen«. ¹⁶ Dazu zählen u.a. bestimmte Redegebärden, die Befehls-, Gelöbnis- und Schwurgebärden, die Handreichung und die Kommendation.



3. Lehen in vierter Hand, W 49 v 1 (III 52 § 2)



4. Dreiarmigkeit, H 5 r 1 (Lnr. 19 § 1)

Zur Verdeutlichung des Gesagten im folgenden einige Beispiele aus dem Bildmaterial der Codices picturati:

Die Verwendung des Handschuhs¹⁷ als echtes Rechtssymbol entspricht tatsächlichem Rechtsbrauch, als pars pro toto vertritt er vor allem den König. In D 49 r 5 (Abb. 1) hängt der vom König als Zeichen seiner Zustimmung zur Errichtung des Marktes zugesandte Handschuh am Marktkreuz, das

Weichbildfrieden und Marktgerechtigkeit versinnbildlicht. Der entsprechende Text (III 66 § 1) verlangt bei der Anlage von neuen Marktorten einen Abstand von mindestens einer Meile zu den schon vorhandenen. Da auch das zweite Marktkreuz, das rechts im Bild gerade aufgestellt wird, schon den königlichen Handschuh trägt, kann die Einhaltung dieser Bestimmung als gegeben vorausgesetzt werden.

Die Strafe des Handverlusts¹⁸ (Abb. 2) kennt der Sachsenspiegel für den Meineider (II 15 § 1) und für den Verursacher einer schweren Körperverletzung (II 16 § 2). Der Text zu W 48 v 6 (III 50) bestimmt, dass eine Todes- oder Verstümmelungsstrafe jegliche Geldstrafe ausschliesst: »Busse und Wette gibt man nicht, da man Leib und Leben verwirkt«. ¹⁹ Der Illustrator schafft zu dieser abstrakten Rechtsregel einen konkreten Fall: Ein Sachse²⁰ kniet vor einem Holzblock, auf dem seine abgeschlagene rechte Hand liegt. Vor ihm steht der Henker mit erhobenem, noch blutigem Beil. Busse (die Leistung an den Geschädigten) und Wette (das an den Richter zu zahlende Strafgeld) sind, da sie nicht anfallen, im Bild nicht zu sehen. Diese Geldzahlungen entfallen auch, so III 50, wenn man die Strafe auslöst, d.h. sich der Bestrafung hier dem Handverlust generell durch eine Geldzahlung entzieht. »In die vierte Hand kann kein Lehen kommen«, ²¹ lautet ein im Sachsenspiegel (III 52 § 3) enthaltenes Rechtssprichwort. »Hand steht hier als pars pro toto für den Lehnsmann. So rigoros formuliert ist das Sprichwort ungenau, und Eike ergänzt: nur wenn es sich um Gerichtslehen "ubir hals unde ubir hant" handelt und mit Ausnahme der Verleihung an den Schultheissen, der als Vertreter des Grafen an vierter Stelle stehen kann. In der entsprechenden Illustration (Abb. 3) bringt denn auch der Zeichner gegen das Verbot im Sprichwort eine Belehnung in die vierte Hand ins Bild: Zu sehen sind von rechts nach links drei aufeinander folgende Leihvorgänge. Der König, mit Krone und Zepter auf einem Kastenthron sitzend, überreicht dem Fürsten eine Fahne, d. h. ein Fahnenlehen genanntes weltliches Fürstentum. Derselbe Fürst, zur anderen Seite gewandt, überreicht dem Grafen einen Handschuh als Investitursymbol, d.h. er belehnt ihn mit einer Grafschaft. ²² Dieser, wie der Fürst erneut neben sich selbst stehend, belehnt wieder durch Übergabe eines Handschuhs den Schultheissen mit einem Schultheissentum. Begleitende Gebärde der freien Hände ist der einfache Redegestus. Einmal, bei der Belehnung des Grafen, findet sich, ohne dass die Rechtshandlung es erfordert, beim Fürst der

Fingerzeig. Dieser ist an den Betrachter adressiert, gibt Interpretationshilfe. Er macht darauf aufmerksam, dass mit der Investitur des Grafen das Lehen in die dritte und eigentlich letzte Hand gekommen ist und dass es sich bei der folgenden Belehnung um eine Ausnahme handelt.

Wie wichtig dem Illustrator die »Lesbarkeit« seiner Bilder ist und wie rigoros er die Komposition der Bildzeilen dem Zweck des Ganzen anpasst, zeigt H 5 r 1 zu Lnr. 19 § 1 (Abb. 4). Der Mann links bedient sich bei der Aussage vor dem Lehngericht eines Vorsprechers, dem er die linke Hand auf die Schulter legt und ihn so in seinem Amt bestätigt. Gleichzeitig hält er sich mit der rechten Hand zum Zeichen, dass er sich mit dessen Worten nicht einverstanden erklärt den Mund zu. Für seine Antwort darauf benötigt und erhält der Vorsprecher drei Arme mit proportional übergrossen Händen (Bedeutungsmassstab). Mit Fingerzeig auf seinen Mund und Aufmerksamkeitsgestus in Richtung auf seine Partei sagt er aus, dass er genau nach deren Auftrag gesprochen hat. Gleichzeitig beschwört er dies auf Verlangen des Richters (Befehlsgestus der rechten Hand) mit der dritten Hand durch Eid auf die Reliquien.

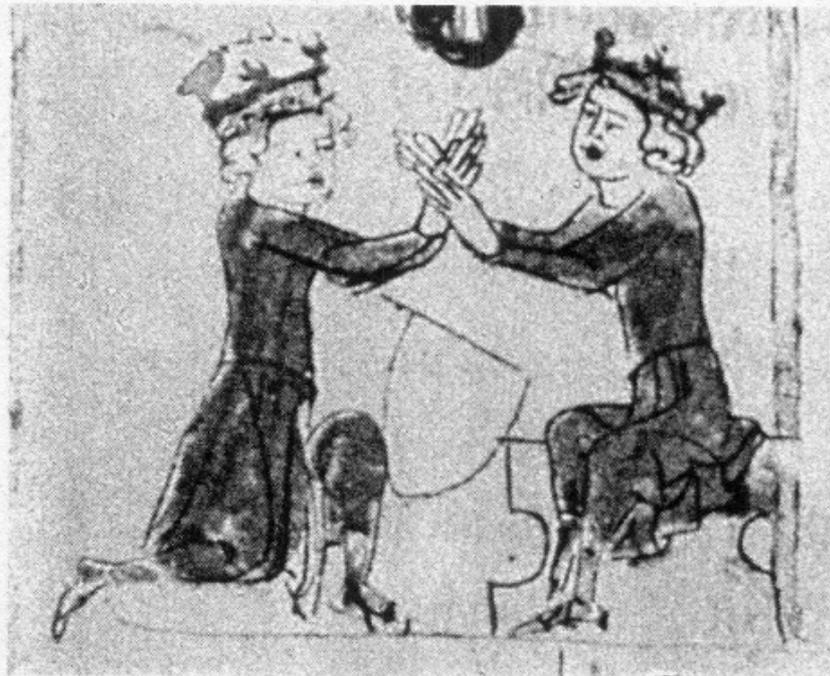
Landrecht III 64 § 5 bestimmt: »Königsbann kann niemand leihen als der König selbst. Der König kann dem, dem die Gerichtsbarkeit verliehen ist, die Bannleihe nicht mit Recht verweigern. [...] Bann leiht man ohne Mannschaft«²³ Für die Übertragung der abstrakten und recht komplexen Textstelle ins Bild²⁴ (Abb. 5) muss und kann der Illustrator auf eine ganze Reihe von objektiven Rechtsgebärden zurückgreifen. Die Komposition besteht aus zweimal zwei einander zugewandten Figuren, deren jeweilige Beziehung zueinander durch ihre Handgebärden hergestellt und ausgedrückt ist.

Die Bildzeile ist gleich ersichtlich aus der Position von Bildbuchstaben D von links nach rechts zu lesen: Mit den beiden ersten Figuren ist der Königsbann inszeniert. Der König selbst erteilt dem ihm gegenüber stehenden Grafen die Ermächtigung zur Ausübung

S. 197: der Gerichtsgewalt mit einfacher Handreichung: Bei fast gestreckten Armen berühren sich die Innenflächen der rechten Hände mit ausgestreckten Fingern. Begleitet wird die Rechtshandlung von einfacher Redegebärde der beiden linken Hände.



5. Handreichung, W 52 v 5 (III 64 § 5)



6. Kommendation, D 49 r 4 I (III 65 § 2)

Auf den ersten Blick konnte so der zeitgenössische Betrachter an Körperhaltung und Handgebärde erkennen, dass es hier um die königliche Bannleihe und nicht um eine lehnrechtliche Beleihung (Abb. 6) geht. Bei letzterer nämlich muss der Mann knien, wenn der Lehnsherr sitzt, sie erfolgt mit Mannschaft, das ist das Treuegelöbnis, neben dem Treueid der das Lehnverhältnis begründende Formalakt. Die diesen insgesamt ausdrückende Gebärde ist der Kommendationsgestus,²⁵ bei dem der Lehnsherr die gefalteten Hände des Lehnsmanne mit den seinen umschließt. Beide sind gleich

gekleidet und tragen ein Schapel als Haarschmuck. Der entsprechende Text (III 65 § 2) bemerkt, dass der Lehnsmann bei einer Belehnung unter Standesgenossen weder seinen Geburtsstand noch sein Landrecht, wohl aber seinen Heerschild erniedrigt, der deshalb im Bild umfällt.²⁶

Die Illustration zu III 64 § 5 (Abb. 5) enthält in der rechten Bildhälfte bei spiegelbildlichem Aufbau eine weitere darstellende Gebärde. Der nun rechts stehende Graf verlangt vom König die Bannleihe, indem er den rechten Arm wie zur Handreichung erhebt. Der König auf seinem Kastenthron sitzt jedoch mit vor der Brust verschränkten Armen, die Hände unter den Achseln. Mit solchem Verweigerungsgestus²⁷ lehnt er die Bannleihe ab. Dass das unrechtmässig ist, da er dem Grafen schon das Gericht verliehen hat (Schild), gibt dieser mit Fingerzeig der linken Hand zu verstehen.

Dieser Fingerzeig ist weder für die Darstellung des Geschehens, der Verweigerung einer erbetenen Bannleihe, noch für die Kommunikation der Figuren im Bild untereinander erforderlich. Er dient vielmehr wieder der Interpretation. Das heisst in diesem Fall: er ist Hinweis auf die Unrechtmässigkeit des Geschehens. Sein Adressat ist der Betrachter/Benutzer der Rechtshandschrift.

Gebärdensprache und Sprachgebärde

Ein kleiner Teil der mittelalterlichen Gebärdensprache des Rechts hat sich als Sprachgebärde²⁸ bis in unsere Zeit retten können, das heisst: ursprüngliche Handgebärden sind zur blossen Redensart geworden. Dazu gehören Trauer- und Klagegebärden wie »die Hände über dem Kopf zusammenschlagen«, »das Haarerauen« und »das Händeringen«. Auch der ehemalige Bezug zum Recht ist dabei oft verloren gegangen. Wer denkt, wenn er sagt: »Für den lege ich meine Hand ins Feuer«, schon an ein mittelalterliches Gottesurteil? Wer erinnert sich, wenn er mit »Hand aufs Herz!« sein Gegenüber zur Ehrlichkeit auffordert, dass Frauen und Geistliche bei der Eidesleistung die Hand auf die linke Brustseite legen mussten? Und wer weiss, wenn er heute »die Hand über jemanden hält«, dass man dazu vormals im Besitz des Begnadigungsrechtes sein musste?

Anmerkungen:

¹ Vgl. Grimm 1989, Bd. 1, S. 190 H., zum folgenden M. Kobler 1971, Art. »Hand«,

-
- ² Vgl. Schwineköper 1981, S. 54 ff. u. Erler 1971 (b), Art. »Handschuh«.
- ³ Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, Art. »Hand«, u. Erler 1971 (a), Art. »Handfeste«, Weber 1971, Art. »Handgemal«, u. Werkmüller 1971, Art. »Handhafte Tat«.
- ⁴ Vgl. Rohrich 1991, Art. »Hand«, u. Graf-Dierherr 1975, im Register unter »Hand«.
- ⁵ Vgl. Ogris 1971, Art. »Hand wahre Hand«.
- ⁶ Vgl. Janz 1989, S. 233 u. 364ff.
- ⁷ Vgl. Kocher 1989, Art. »Gebärden und Gesten«, u. Schmidt-Wiegand 1971, Art. »Gebärden«, u. Schmidt-Wiegand 1990, Art. »Rechtssprache«.
- ⁸ Vgl. Schmidt-Wiegand 1982, S. 363-379, u. Peil 1975, S. 195ff.
- ⁹ Zum Sachsenspiegel existiert eine sehr umfangreiche Forschungsliteratur, vgl. Kisch 1973 u. Fortsetzung der Bibliographie von Guido Kisch bei Oppitz 1990, Bd. 1, S. 87-94.
- ¹⁰ D und H liegen als Faksimile vor: Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels u. Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. W, die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 3.1. Aug. 2°) wird zur Zeit faksimiliert. O (bis Dez. 1991 im Privatbesitz, Grossherzogliche Privatbibliothek Schloss Rastede, A 1,1, seitdem im Besitz der niedersächsischen Sparkassenstiftung) wird zur Zeit photographiert und liegt in Nachzeichnungen von Gottfried Sello vor (Staatsarchiv Oldenburg, Best. 271-25, Nr. 51).
- ¹¹ Vgl. die Abb. im Katalogteil O 14 verso und O 15 recto.
- ¹² Sie bleibt ungleich gewichtig, da die Bilder, um verständlich zu sein, des Textes mehr bedürfen als umgekehrt. Zum folgenden vgl. die Literaturangaben bei Janz 1989, S. 107ff.
- ¹³ Vgl. Koschorreck im Faksimile 1970 des Heidelberger Sachsenspiegels S. 106.
- ¹⁴ Amira 1905.
- ¹⁵ Amira 1905, S. 168.
- ¹⁶ Amira 1905, S. 261.
- ¹⁷ Zum Handschuh in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels vgl. Amira im Faksimile des Dresdner Sachsenspiegels, Erläuterungen II, 1 S. 18 u. 117.
- ¹⁸ Vgl. His 1964, Bd. 1, S. 513 H.
- ¹⁹ Zu Sprichwort und Illustration vgl. Janz 1989, S. 226ff.
- ²⁰ Das Attribut des Sachsen ist ein Messer, der Sachs, das in D und W in der verbliebenen Linken wohl irrtümlich als Stab gezeichnet ist.
- ²¹ Vgl. dazu Janz 1989, S. 465 H.
- ²² Vgl. oben Anm. 17, zum Handschuh als Investitursymbol Grimm 1989, Bd. I, S. 209 H. und Schwerin 1942, S. 36 u. 44.
- ²³ Neuhochdeutsche Übersetzung von der Verf.
- ²⁴ Zu diesem Bild vgl. auch Amira im Faksimile des Dresdner Sachsenspiegels, Erläuterungen H,2, S. 80 H. und Janz 1989, S. 111 H.
- ²⁵ Vgl. dazu Amira 1905, S. 242ff., Janz 1989, S. 116 f., zur Kommendationsgebärde in der Literatur: Peil 1975, S. 198 H.
- ²⁶ Zum Schild vgl. Nass 1986, S. 232.
- ²⁷ Vgl. dazu Amira 1905, S. 230 H.
- ²⁸ Die Bezeichnung geht zurück auf Röhrich 1960, vgl. auch Röhrich 1967, S. 7 H.